

bekanntes Firma gegenüber Argwohn zu schöpfen, zumal in der erwähnten Ankündigung noch ausdrücklich bemerkt war: „l'ouvrage est déjà tout entier, composé et cliché, prêt par conséquent pour l'impression.“ Müßte man nach dieser Ankündigung nicht annehmen, der Text sei berichtigt und ergänzt und das ganze umgearbeitete Werk liege druckfertig vor?

Und doch handelt es sich auch bei diesem bedeutenden Unternehmen wieder um eine arge Mystification!

Wir haben uns ein paar Bände kommen lassen, haben aber für unsere verausgabten 17 Frs. nur das Vergnügen, unsere traurigen Erfahrungen bereichert zu sehen. Die Versprechungen von „nouvelle édition“, von „corrigée“, von „complétée“, von „prêt pour l'impression“ kann man paradox nennen, wenn man milde urtheilen will, sie verdienen aber eine andere Bezeichnung, wenn man die näheren Umstände in Betracht zieht, worauf hin sie geäußert sind. Die „nouvelle édition“ von Delagrave & Co. ist nicht mehr und nicht weniger als die „nouvelle édition“, die 1842 — also vor 28 Jahren — als solche von der Verlagsbuchhandlung Thoisnier-Desplaces angekündigt wurde; Delagrave & Co. haben an dieser Ausgabe kein Jota geändert. Es stehen noch dieselben Kommas und Druckfehler, nur Titel und Umschlag sind durch neue ersetzt, und die Zusätze, welche auf dem Titel jetzt von den Herausgebern gemacht sind, gestalten die Sache nur noch bedenklicher, denn was geschieht? Auf dem „sous-titre“ der Thoisnier-Desplaces'schen Ausgabe war zu lesen, nouvelle édition, revue, corrigée et considérablement augmentée d'articles omis ou nouveaux; die Hrn. Delagrave & Co. haben nicht nur diese für sie doch schon sehr bedenklichen Worte auf ihrem neuen Titel adoptirt, sondern sie flechten auch noch zwischen den Worten corrigée und considérablement augmentée ein „continuée jusqu' à nos jours“, während sie dagegen durch das Fortlassen der Jahreszahl 1870 unten bei der Firma dafür Sorge tragen, dem erwähnten jusqu' à nos jours den Stempel der Ewigkeit aufzudrücken.

Um nicht dem Vorwurfe der Flüchtigkeit des Urtheils uns auszusetzen, wollen wir einige Beispiele anführen, woraus deutlich hervorgeht, daß die vorliegenden Bände nur auf der Höhe der Zeit von 1842 stehen. Namen wie Arago, Acharu u. A. finden sich nicht, doch könnte diese Lücke durch ein böses Uebersetzen entstanden sein, dem indessen nicht etwa ein oder zwei Männer, sondern alle, die das Unglück hatten nach dem Jahre 1842 zu sterben, zum Schlachtopfer gefallen sind. Das Folgende dürfte schwieriger zu erklären sein. Bei dem Artikel André Marie Ampère (1836 gestorben) wurden wir angenehm überrascht durch die Notiz, que cet article se compose d'extraits presque textuels, de l'éloge, encore inédit . . . . par M. F. Arago“. Man lernt doch immer etwas Neues; in unserer Einfalt glaubten wir, daß diese noch nicht veröffentlichte „éloge“ bereits vor einigen Jahren erschienen, und unter anderem auch in Arago's Werken, die 1854—62 in Paris erschienen, enthalten sei. Am Schlusse der Biographie, bei Aufzählung der Werke Ampère's finden wir zu unserem Leidwesen, daß der zweite Theil seines ausgezeichneten „Essai sur la philosophie“ noch nicht erschienen ist; der Biograph weiß es viel besser, wie die Bibliographen, die uns weiß machen wollen, der erwähnte 2. Theil sei zuerst 1843 und später 1857 nochmals erschienen. Wir gehen weiter, wollen aber doch im Vorbeigehen constatiren, daß der Sohn von André Marie, nämlich der bekannte Jean Jacques (1864 gestorben) auch vergessen ist. Bei dem Artikel Antonelli (Léonard) wird uns gerathen, den fünften Band der „précieuse collection“, die „recommandé“ unter dem Titel erschien „Mémoires tirés des papiers d'un homme d'état“ zu Rathe zu ziehen; diese „unlängst“ erschienenen Denkschriften sind aber in den Jahren 1831—37 veröffentlicht! In

dem Artikel über Christian Augustus von Augustenburg, 1768—1810, wird gesagt, daß er zum Nachfolger erhielt Bernadotte, aujourd'hui (1870) „roi“ (!). Solche kolossale Schnitzer finden sich in Menge in den beiden ersten Theilen, es würde uns aber zu weit führen, hier noch mehrere zu citiren, denn die erwähnten kennzeichnen hinlänglich die „nouvelle édition continuée jusqu' à nos jours“. Wem es Vergnügen macht, noch mehr dergleichen aufzuspüren, dem stellt Hr. Tiedeman sein Exemplar gern zur Verfügung.  
Otto Mühlbrecht.

### Miscellen.

Wie der „Schw. Merkur“ mittheilt, haben der Norddeutsche Bund und Frankreich die wesentlichen Punkte einer Literar-Convention unter sich vereinbart, deren Unterzeichnung jedoch erst später stattfinden werde.

Aus Leipzig, 25. Juni wird dem hiesigen Tageblatt berichtet: „Ueber den internationalen Congreß für den Fortschritt der geographischen, kosmographischen und kommerziellen Wissenschaften, welcher im August dieses Jahres in Antwerpen stattfinden und mit dem eine Ausstellung auf diese Fächer bezüglicher Gegenstände verbunden werden soll, gehen der Handelskammer vom k. Ministerium des Innern soeben nähere Mittheilungen zu. Da die vorläufigen Anmeldungen für die Ausstellung längstens Ende Juni d. J. erwartet werden, so dürfte freilich für Viele kaum noch die erforderliche Zeit bleiben. Für Leipzig wird besondere Wichtigkeit die Abtheilung beanspruchen, welche sich auf die Hilfsmittel für den geographischen Unterricht bezieht: Erdgloben, Atlanten, Reliefkarten u. s. w. In dieser Abtheilung sind 9 Medaillen ausgesetzt, u. a. je eine für den besten Globus und für den besten Atlas zum Elementar-Unterricht. Der Globus für diesen Zweck muß mindestens 50 Cm. Durchmesser haben, von haltbarem Stoffe gearbeitet sein und nicht mehr als 50 Francs kosten. Für einen großen, allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Globus, der ebenfalls prämiirt wird, ist kein Maximalpreis festgesetzt. In den anderen Branchen — Ethnographie, Schiffahrt u. s. w. — ist von Prämien nichts gesagt. Die Ausstellung verfolgt überhaupt nur wissenschaftliche Zwecke. Näheres ist auf dem Bureau der Handelskammer zu erfahren.“

Die am 20. Juni in Stuttgart abgehaltene Generalversammlung des Süddeutschen Buchhändlervereins hat folgenden Antrag von Hrn. E. Rohmer (Nördlingen) einstimmig angenommen: „Die süddeutschen Regierungen werden um schleunige und womöglich unveränderte Annahme des Gesetzes über das literarische Urheberrecht des Norddeutschen Bundes angegangen, da der innere Zusammenhang des deutschen Buchhandels eine einheitliche Gesetzgebung dringend verlangt und die abweichenden Gesetze der süddeutschen Staaten nur Unsicherheit, Unkenntniß der verschiedenen Gesetze und Benachtheiligung des süddeutschen Buchhandels zur Folge haben würden.“

Das Generalpostamt des Norddeutschen Bundes hat eine Verfügung erlassen, nach welcher die Correspondenzkarten auch als Begleitbriefe zu Packetsendungen benutzt werden dürfen. Bei solchen Sendungen ohne Werthangabe ist ein Siegelabdruck auf der Karte nicht erforderlich; dagegen muß bei Paketen mit Werthangabe die als Begleitbrief verwendete Correspondenzkarte einen mit dem Siegel des Pakets übereinstimmenden Abdruck des Pestschafts tragen.